

[1] Aufsatz über die von allhiesigen hochfürstlichen Oberamt<sup>1</sup> mit Peter Kind und Geörg Nescher des gerichtts und consorten nomine der gemeind Gamprin<sup>2</sup> wegen der herrschafftlichen Rheinmühlin<sup>3</sup>, den 16. Augusti 1749 auf gnädigste ratification angestossenen khauff-contracts.

1. Würdet ihnen, khäufferen die Rheinmühlin in der herrschafft Schellenberg mit denen rechten, so sie dermahen hat, ohne das ein weitheres mühlinwerckh von ihnen in khünfftige zeithen erbauet werden solle, khäufflichen überlassen

2. Würdet ihnen vergöndt, das zu erbauung und reparation sothaner mühlin würcklich gehauene und annoch vorhandene holz an aich- und nussbäumen ihnen, khäufferen, nebst 6 thannen aus der herrschafftlichen Bürsch<sup>4</sup> überlassen. Nicht weniger

3. kan ihnen jährlich zu brettern zu diser mühlen ein thannen gegen der bezahlung verabfolget werden, sofern solches der herrschafftlichen waldung ohnschädlich geschehen kan.

4. Versichert mann sie, das keiner gemeind in der herrschafft Schellenberg eine erlaubnus zu aufbauung einer anderen Rheinmühlin in dem Schellenbergischen ertheilt werden solle, doch das gnädigster herrschafft selbstens dises ohnverwehrt und freystehen solle.

5. Verhoffen sie von Gamprin, das ihnen die reibung ihres flax und hampf wegen der [2] weithen entlegenheith von der oberen hofmühlin in dem Mühlinholz<sup>5</sup> aussert der herrschafft wie bishero gegen endtrichtung des mit ihnen pactierenden plewel-geldts verstattet werde, so ihnen durch eine schriftliche versicherung zugestanden werden möchte. Jedoch mit dem vorbehalt, es erforderte es dann die umbstände von seithen gnädigster herrschafft hierinnfahl ein anders zu disponieren.

6. Erbietten sich die khäuffere hiervor 660 fl.<sup>6</sup> khauffschilling zu erlegen, und zwar so, dass das erste jahr, weillen sie zum bauen eine zimblische paarschafft vonnöthen, ihnen umb den züns zu gewartheet und solcher hinnach in termin gegen jedesmahlige verzünsung zerschlagen werden möchte.

7. Und weillen hierauf dem beneficio zu Schan<sup>7</sup> ein capital per 200 fl. jährlich mit 10 fl. verzünslich stehe, so von dem herrschafftlichen landtamt abgefuehrt werden müesse. Als übernehmen sie solches capital und züns weithers auf sothaner Michlin<sup>8</sup> zu verzünsen, schliesslichen und

8. Sollen die khäuffere und alle innhaber verbunden seyn, gnädigster herrschafft jährlich zu einem jährlichen und ewigen wasserfluss züns 10 fl. in das besagte landtamt umb St. Martini<sup>9</sup> abfuehren. Es solle auch diese mühlin den 16. Septembris 1749 als ende des vorigen bestandts ihnen, khäufferen, zu handen und in ihre verwahr gestellet werden.

[3] [Dorsalvermerk]

Präsentato 15. Septembris 1749.

---

<sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>2</sup> Gamprin, Gem. (FL).

<sup>3</sup> Rheinmühle (†). Unbekannt. Einstige Mühlen in Gamprin. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 4, Vaduz 1999, S. 116.

<sup>4</sup> Bürsch (†) in Ruggell. Unbekannt, nicht lokalisierbar. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 4, Vaduz 1999, S. 318.

<sup>5</sup> Mülholz. Wiesen, Häuser und Straße nördlich von Vaduz. Vgl. LNB 2, S. 360.

<sup>6</sup> fl.: Gulden (Florin).

<sup>7</sup> Schaan, Gem. (FL).

<sup>8</sup> St. Michaelstag, 29. September.

<sup>9</sup> St. Martinstag, 11. November.